

Sehr geehrte Frau ,

vielen Dank, dass Sie den Verband Fenster + Fassade zur Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm einbezogen haben.

Wir begrüßen die in Abschnitt 7.5 der TA Lärm neu aufgeführte Sonderregelung für an industrielle und gewerblich genutzte Gebiete heranrückende Wohnbauten. Das Problem der Bewertung der Beeinträchtigung durch vorhandene Lärmquellen aus gewerblich, industriellen Bereichen wurde vor allem durch die Regelungen im Bebauungsplan der Hamburger HafenCity geprägt. Als Folge wurde das Problem in anderen Städten, wie Berlin, Frankfurt, Stuttgart, ... in individuellen Regelungen für Bauprojekte angegangen. Mit der Aufnahme in der TA Lärm steht nun eine einheitliche Grundlage für die Planung zur Verfügung. Die dabei festgelegten Immissionsrichtwerte sind aus den bisher in der Praxis ausgeführten Bauprojekten abgeleitet und stellen aus unsere Sicht keine besondere Erschwernis für die Planung dar. Die für diese Anwendung erforderlichen Fensterlösungen mit Schalldämmwirkung im teilgekippten Zustand sind seit fast 20 Jahren im Markt als „HafenCity-Fenster“ bekannt und von verschiedenen Herstellern mit dem erforderlichen Nachweis für entsprechenden Mehrpreis zu erhalten. Die Schalldämmanforderung ist an das gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  der Außenwand mit einem Wert von wenigstens 30 dB mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster gestellt und bietet damit planerischen Spielraum für die jeweilige Anforderungshöhe an das Fenster.

Als äußerst kritisch sehen wir allerdings die im Abschnitt 7.5 Abschnitt 2 gewählte Formulierung: „durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, **die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen**...“. Das kann so verstanden werden, dass eine freie (Fenster-)Lüftung mit einem „ausreichender Luftwechsel“ in Wohnbauten gefordert wird, der nach DIN 1946-6 allgemein mit Nennlüftung bezeichnet wird. In den Erläuterungen auf Seite 13 zu Absatz 1 Nummer 2 heißt es dann dazu: „Eine ausreichende Luftzufuhr durch die Fensterkonstruktion kann insbesondere anhand eines Lüftungskonzepts für Neubauten nach DIN 1946-6 nachgewiesen werden.“ Dieser Nachweis ist heute üblich und auch gefordert. Allerdings ermöglichen die darin beschriebenen Lüftungskonzepte für eine freie Lüftung mittels Außenwandluftdurchlässen oder Lüftungsschächten, nutzerunabhängig lediglich geringere Luftwechsel als insgesamt erforderlich. Fensterlüftung kann nach dieser Norm nur automatisiert nutzerunabhängig die Lüftung zum Feuchteschutz sowie zur reduzierten Lüftung nach DIN 1946-6 umsetzen. Zum Erreichen der Nennlüftung ist z.B. zusätzlich manuelles Fensterlüften (z.B. Stoßlüften) erforderlich.

Die für den Schallschutz im teilgeöffneten Zustand entwickelten HafenCity-Fensterlösungen haben alle gegenüber Standardfenstern reduzierten Luftvolumenstrom, der für eine freie Lüftung zur Verfügung steht. Ein Nachweis ausreichender Lüftung allein mit solchen spezialisierten Fenstern im teilgeöffneten Zustand ist nicht möglich.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit so genannte Fensterlüfter als Außenwandluftdurchlässe in Fenstern zu integrieren, mit denen ebenfalls nutzerunabhängig die Lüftung zum Feuchteschutz sowie zur reduzierten Lüftung nach DIN 1946-6 umgesetzt werden kann, ohne dass das Fenster teilgeöffnet werden muss. Hier sind auch schalldämmende Lösungen am Markt verfügbar und man kann dies bei der Berechnung des gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  der Außenwand mit einrechnen. Bei Verwendung dieser Fensterlüfter wäre daher ein Schallschutznachweis im „teilgeöffneten Zustand des Fensters“ nicht erforderlich.

Aus diesem Grund sollte in Abschnitt 7.5 Nr. 2 :die Formulierung „**ausreichende Lüftung**“ gestrichen werden und durch eine Formulierung „**Fensterkonstruktionen, die einen zusätzlichen Beitrag in einem Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 über einen teilgeöffneten Zustand leisten**“ ersetzt werden.

